



Bestattungs- und Friedhofreglement

Juni 1998

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	3
III. Grabstätten	6
IV. Haftung, Strafbestimmungen	10
V. Schlussbestimmungen	11
Anhänge	
A) Gebühren und Kosten	12
B) Grabzeichen und Grabgestaltung	13

Allgemeines

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Auenstein folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang A & B.

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Auenstein.

Art. 2

Aufsicht,
Vollzug

- 1) Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen.
- 2) Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:
 - a) der Ressortchef
 - b) das Zivilstandsamt
 - c) das Bauamt

Art. 3

Ausnahmen

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 4

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

- 1) Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.
- 2) Zu dieser Meldung sind der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder Wohnungsvermieter oder andere Personen, die Kenntnis vom Todesfall haben verpflichtet.

Art. 5

Leichenschau

- 1) Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.
- 2) Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.
- 3) Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

Art. 6

Anordnung der Bestattung

- 1) Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen.
- 2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- 3) Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde erforderlich.
- 4) Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist (Art. 11 der Aarg. Bestattungsverordnung vom 22.1.1990).

Art. 7

- Bestattungen
- 1) Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht stille Bestattung wünschen.
 - 2) Bestattungen finden in der Regel um 12.15 Uhr statt.

Art. 8

- Anspruch auf Bestattung, Auswärtige
- 1) Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Auenstein haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Auenstein.
 - 2) Wenn für die Gemeinde keine Bestattungspflicht gemäss Abs. 1) besteht, sind die Angehörigen voll kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden, z.B. wenn eine Person lange in Auenstein gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde hat.

Art. 9

- Bestattungsart
- 1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.
 - 2) Soweit weder vom Verstorbenen noch von dessen Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, wird eine Urnenbestattung durchgeführt.

Art. 10

- Bestattungsanordnung
- Der Ablauf der Bestattung wird vom Gemeinderat und dem Pfarramt festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

Art. 11

- Einsargen, Transport
- Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgen durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

Art. 12

- Aufbahrung
- Die Leiche kann bis zur Bestattung oder Einäscherung in einem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.

Art. 13

Kremation,
Urnenbeisetzung

- 1) Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.
- 2) Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen abzuholen.

Art. 14

Bestattungsko-
sten

Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Auenstein auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

- a) das Grabgeläute, gleich welcher Konfession der Verstorbene angehörte
- b) die Kosten für ein einfaches Grabkreuz
- c) das Oeffnen und Eindecken des Grabes
- d) die Beisetzung der Leiche oder Urne
- e) die Entschädigung der amtlichen Leichenträger oder - Begleiter

Art. 15

Gräberver-
zeichnis

Die Gemeinde führt ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis.

Art. 16

Allgemeines
Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- c) das Mitführen von Hunden
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. GRABSTAETTEN (Detailgestaltung der Gräber siehe Anhang B)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Möglichkeiten
der Bestattung

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Gräber für Kinder unter 10 Jahren (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen)
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Art. 18

Zusätzliche
Urnenbeisetzung

- 1) Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern Aschenurnen beigesetzt werden.
- 2) Die Benützungsdauer des Grabes (Grabruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

Art. 19

Aufhebung der
Grabfelder

- 1) Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.
- 2) Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Auenstein und, wo möglich, direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.
- 3) Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Auenstein entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.

- 4) Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

Art. 20

Zuweisung der Grabfelder Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

B. REIHENGRÄBER

Art. 21

Grabmasse brutto Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<u>Grabart</u>	<u>Länge</u> <u>(inkl. Weg)</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsene und Kinder ab dem 10. Lebensjahr	2.40 m	1.00 m	1.50 m
Kinder bis zum 10. Lebensjahr	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnengräber	1.60 m	0.80 m	0.80 m
Gemeinschaftsgrab			0.80 cm

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt ca. 60 cm

C. GEMEINSCHAFTSGRAB FÜR URNEN

Art. 22

- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung
- 1) Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Auf diesem Grabfeld werden nur Urnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.
 - 2) Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

- 3) Der Name des Bestatteten wird auf einer Schriftplatte eingraviert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufführung des Namens unterbleiben.

D. GRABMÄLER

Art. 23

Grabmal Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Art. 24

Grabkreuz Bis zum Aufstellen eines Grabmales erhält jedes Grab von der Gemeinde ein einheitliches Holzgrabkreuz.

Art. 25

Materialien 1) Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze

2) Von den Natursteinen eignen sich besonders:
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine

3) Felsformen sind zulässig.

Art. 26

Bearbeitung Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 27

Form und Gestaltung 1) Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.

2) Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

- 3) Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, Portraitdarstellungen, Photographien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.
- 4) Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 28

Grösse,
Platzierung,
Ausnahmen

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind in aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 29

Aufstellen der
Grabmäler:

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungen 9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Art. 30

Einfassungen

- 1) Einfassungen der Gräber mit festem Material wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.
- 2) Die Gemeinde Auenstein lässt alle Erdbestattungsgräber mit einem Stellriemen einfassen, die Urnengräber erhalten verlegte Platten.
- 3) Beim Gemeinschaftsgrab werden keine Platten verlegt. Die einzelnen Urnen werden in der Rasenfläche eingelassen.
- 4) Die Kosten der Grabumrandung und der Verlegeplatten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 31

Unterhaltungspflicht

- 1) Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 35). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

- 2) Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Art. 32

- Grabbeepflanzung
- 1) Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
 - 2) Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.
 - 3) Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

Art. 33

- Vernachlässigung des Unterhaltes
- Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 34

- Abfälle, leere Gefässe
- Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare und nichtkompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 35

- Haftung
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

Art. 36

- Schadenersatz
- 1) Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
 - 2) Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 37

- Strafen
- Die Übertretung dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

- Abänderungen und Erneuerungen
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement dem übergeordneten Recht anzupassen und die Anhänge abzuändern.

Art. 39

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1998 in Kraft und hebt alle früheren Beschlüsse und Erlasse auf.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:
Hans Andres Frei

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Lanz

Dieses Reglement sowie die Anhänge A und B sind von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 1998 genehmigt worden.

ANHANG A**Gebühren und Kosten****1. Unentgeltliche Bestattungen**

Für Einwohner der Gemeinde Auenstein werden die Leistungen und Kosten für ein Urnen- oder Reihengrab gemäss Art. 14 des Reglementes übernommen.

2. Bestattungen gegen Entgelt (Art. 8 Abs. 2)

Gebühren für die Benützung eines Einzelgrabes	normales Reihengrab	Reihen-Urnengrab
Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr	200.--	200.--
Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr	500.--	300.--

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Bestattung im Urnen-Gemeinschaftsgrab (Art. 22)

Die Gebühr für die Benützung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes inkl. Inschrift auf der Namensplatte und den Unterhalt während der Grabruhezeit von 25 Jahren beträgt Fr. 1'500.-- für Einwohner der Gemeinde Auenstein gemäss Art. 8 Abs. 1 und Fr. 2'000.-- für Personen gemäss Art. 8 Abs. 2.

ANHANG B**Grabzeichen und Grabgestaltung**

Form und Gestaltung der Grabzeichen werden soweit dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

Die Grabzeichen dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	: 110 cm	50 cm	30 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	: 80 cm	50 cm	20 cm
Urnengräber Erwachsene	: 90 cm	50 cm	20 cm

Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 60 cm aufweisen.

Gestattet sind auch Grabliegesteine mit folgenden Maximalmassen:

	Länge	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	: 50 cm	50 cm	40 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	: 50 cm	40 cm	30 cm
Urnengräber Erwachsene	: 50 cm	40 cm	30 cm

Mindeststärke der Grabliegesteine hat 20 cm zu betragen und es ist ein maximales Gefälle des Steines von 5 % einzuhalten.